

Allgemeine Auftragsbedingungen

der Gesellschaft für kundenorientierte Unternehmensentwicklung bR

für Unternehmensberatungsaufgaben aller Art und der beratenden oder organisatorischen Unterstützung bei der Durchführung von Projekten.

(Basis: Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter, §§ 675, 611 ff. BGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen über Unternehmensberatungsleistungen gelten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Programmierarbeiten sowie ähnlichen Dienstleistungen zu denen auch Vorträge und Seminare gehören, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) handeln zur gesamten Hand und gelten als ein Auftraggeber.

Diese Auftragsbedingungen finden Anwendung sowohl gegenüber privaten wie auch öffentlichen Auftraggebern. Sie haben Vorrang vor allen Auftragsbedingungen des Auftraggebers („Einkaufsbedingungen“, „Besonderen Vertragsbedingungen“ u.ä.).

§ 2 Auftragsgegenstand

Gegenstand des Auftrages ist die Erteilung von Rat und Auskünften an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung, und Durchführung unternehmerischer Entscheidungen im Bereich der Unternehmensentwicklung unter Einsatz angewandter Methoden des Projektmanagements. Der Auftragnehmer erledigt die in diesen Bereichen anfallenden Arbeiten, die grundsätzlich zu den unternehmerischen Obliegenheiten des Auftraggebers gehören, im Rahmen einer Geschäftsbesorgung für diesen.

§ 3 Leistungsumfang

Einzelheiten der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt, ebenso Einzelheiten zu Beginn und voraussichtlichem Ende der Auftragsdurchführung, den eventuellen Leistungen sowie zu den aus dem Auftrag insgesamt und etwaigen Einzelphasen der Auftragsdurchführung voraussichtlichen resultierenden Honorar- und Nebenkosten. Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer (auch mündlich) mit Tätigkeiten, die nicht in der schriftlichen Vereinbarung geregelt wurden, bzw. über diese hinaus gehen, werden sie auf Basis des im Vertrag geregelten Honorarsatzes, bzw. der zu Grunde liegende aktuellen Honorarliste zusätzlich abgerechnet. Gegenstand des Auftrages sind die vereinbarten Leistungen, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs.

Der Auftragnehmer ist von der Pflicht zur persönlichen Erbringung der mit der Auftrags erledigung verbundenen Einzelleistungen befreit. Soweit er Dritte heranzieht, kann er sich sowohl eigener Mitarbeiter wie auch selbständiger Unterauftragnehmer bedienen. Dem Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer aber stets unmittelbar verpflichtet.

Die Leistung des Auftragnehmers gilt als erbracht, wenn die erforderlichen Analysen und Untersuchungen sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind.

Auf die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer hat der Umstand, dass der Auftraggeber mit der Umsetzung etwaiger Empfehlungen oder sonstiger Ergebnisse der Beratung beginnt oder begonnen hat, keinen Einfluss, ebenso wenig wie die etwa von dem Auftragnehmer geäußerte Feststellung der Undurchführbarkeit vom Auftraggeber geplanter Vorhaben. Ändern sich nach Abschluss des Auftrages rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten oder Voraussetzungen des Auftragsgegenstandes, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf solche Änderungen und die sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen, auch wenn die Auswirkungen auf den Gegenstand dieses Vertrages offenkundig sind. Während der Dauer eines Auftrages, insbesondere im Rahmen eines über längere Dauer vereinbarten Beratungsauftrages, ist der Auftragnehmer allerdings verpflichtet, ihm zur Kenntnis gelangende Änderungen der Sach- und Rechtslage dem Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen. Eine Pflicht zur Mitteilung und Beratung in rechtlichen Angelegenheiten, die über das nach Art. 1 § 5 Rechtsberatungsgesetz erlaubte Maß hinausgehen und nach Art und Umfang im Verhältnis zum Hauptgegenstand des Auftrages nicht mehr von untergeordneter Bedeutung sind, bleibt ausgeschlossen.

Nicht Gegenstand des Auftrages sind die Beratungen in Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen; Gegenstand sind auch nicht die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten, insbesondere nicht die Vermittlung privater oder staatlicher Darlehen. Sofern sich die Notwendigkeit der Einschaltung entsprechender Berufszugehöriger ergibt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweisen, der die Beauftragung solcher Personen unmittelbar vornimmt.

§ 4 Schweigepflicht

4.1 Schweigepflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und solche nicht außerhalb des Auftrages für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch für solche Umstände die für künftige geschäftliche Aktivitäten des Auftraggebers von entscheidender Bedeutung sind bzw. sein werden, sofern sie nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind.

Schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte und Empfehlungen, die sich auf den Auftrag und den Auftraggeber beziehen, darf der Auftragnehmer nur nach erteilter Einwilligung des Auftraggebers Dritten aushändigen. Veröffentlichungen zu Projekten, die der Auftragnehmer vornimmt, werden zum Schutze des Auftraggebers anonymisiert, es sei denn, der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er namentlich benannt werden möchte.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers.

4.2 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer ist befugt, ihm im Rahmen der Durchführung des Auftrages durch den Auftraggeber bekanntgegebene personenbezogene Daten verarbeiten zu lassen, ggf. auch DV-gestützt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Durchführung der Beratung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

5.2 Öffentliche Fördermittel

Für den Fall, dass der Auftraggeber beabsichtigt, für den Auftrag selbst oder hinsichtlich des dem Vertrag zugrundeliegenden Gegenstandes öffentliche Fördermittel in Anspruch zu nehmen, wird der Auftraggeber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bestimmte Umstände subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB darstellen, wobei sich die Einzelheiten aus den jeweiligen Förderrichtlinien im Zusammenhang mit § 264 StGB ergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich insofern, alle Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und mündlichen Erklärungen in einer vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

§ 6 Vergütung

6.1 Honorar

Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter ist nach dem vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit aufgewendeten Zeiten (Tagewerke) zu berechnen (Zeithonorare), soweit in besonderen Fällen nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Nicht voll verbrauchte Tagewerke bzw. Mehrzeiten werden zeitanteilig in Stunden abgerechnet. Die Tagewerksätze beziehen sich pro eingesetzte Person in Stunden auf 8 Stunden Arbeitszeit. Gesprächs- und Verhandlungszeiten mit Dritten werden mit den jeweiligen Honorarsätzen für Beratungszeiten berechnet. Die Gültigkeitsdauer der bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze ist auf ein Jahr beschränkt, falls nichts anderes vereinbart wird.

6.2 Nebenkosten / Spesen

Die Abrechnung der Nebenkosten und Spesen orientiert sich am tatsächlichen Aufwand. Es werden auch Kosten für angefertigte Berichtsmappen (Papier, Overheadfolien, Ordner, etc.), Portogebühren, Telefon- und Faxgebühren und Recherchekosten (z.B. Internet) in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer behält sich vor, hierfür auch Pauschalbeträge anzusetzen.

6.3 Reise- und Fahrtkosten

Die Abrechnung der Reisekosten orientiert sich am tatsächlichen Aufwand. Bei Benutzung des eigenen PKW des Beraters wird durch den Auftraggeber eine Kilometerpauschale gezahlt, wobei Ausgangsort der Wohnort des jeweiligen Beraters ist. Sollte die Nutzung eines Mietwagens (Mittelklasse) erforderlich sein, wird nach Beleg abgerechnet. Angefallene und nachgewiesene Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel sind dem Auftragnehmer zu erstatten, und zwar: Fahrtkosten erster Klasse bei Benutzung von Schienenfahrzeugen, Flugkosten Business Class bei Benutzung eines Flugzeuges.

Reise- und Fahrtzeiten werden, wenn die Beratung nicht am Sitz des Auftragnehmers erfolgt, mit 50 % des jeweiligen Honorarsatzes für Beratungszeiten berechnet.

Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei dieser verpflichtet ist, Fahrtkosten nach den jeweils kürzesten Entfernungen zu berechnen sowie Reisen, deren Kosten ein vernünftiges Verhältnis zum gesamten Honoraraufwand überschreiten, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers durchzuführen.

Übernachungskosten werden gegen Beleg abgerechnet (Auslagersatz). Verpflegungskosten werden gemäß den geltenden steuerlichen Richtlinien für das Inland, bzw. gemäß den geltenden Ländergruppen für das Ausland oder gegen Beleg abgerechnet. Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers Verpflegungseinrichtungen des Auftraggebers benutzen dürfen, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierfür die vollen Kosten in Rechnung stellen.

6.4 Fälligkeit

Alle Forderungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig und zahlbar.

...Seite 2 siehe Rückseite

Bei verspäteter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Mahnkosten in Höhe von € 5,00 je Mahnung unbeschadet von Verzugszinsen zu erheben.

Bei verspäteter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4,0 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per anno zu berechnen und zu erheben.

6.5 Besonderheiten bei Expertenmodulen zu einem Pauschalpreis

Der angegebene Pauschalpreis für ein Expertenmodul umfasst die schriftlich abgegrenzte Leistung des Auftragnehmers, die dem Auftraggeber bekannt ist. Auch bei den Expertenmodulen werden die für Dienste des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter aufgewendeten Zeiten (Tagewerke) berechnet. Weichen die Anforderungen, die der Auftraggeber an dem Auftragnehmer stellt, von dem angebotenen Modulumfang ab, so stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Aufwendungen für die Zusatzleistungen entsprechend des jeweils gültigen Tagewerksatzes gesondert in Rechnung. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber, vom Überschreiten des Leistungsumfanges rechtzeitig zu informieren.

6.6 Besonderheiten bei Erfolgshonoraren

Die Abrechnung gegen ein vereinbartes Erfolgshonorar setzt voraus, dass sich der Auftraggeber in vollem Umfang an die Beratungsempfehlung hält und die Projekte wie durch den Auftragnehmer vorgeschlagen vollständig umsetzt. Hält der Auftraggeber sich nicht an die Beratungsempfehlung oder verzögert er die Umsetzung vorsätzlich, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber durch einen Abweichungsbericht davon in Kenntnis setzen, um ihm Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Sollte der Auftraggeber sich dennoch entgegen der Beratungsempfehlung verhalten, so wird das Projekt nicht zum Vorzugs-Tagessatz abgerechnet, sondern zum gewöhnlichen Tagessatz entsprechend der aktuellen Honorarliste.

6.7 Sonstiges

Einzelheiten zur Zahlungsweise sowie zur Erstattung von Auslagen für Mehrfachfertigung von Berichten, Berechnungen etc. sind im Auftrag schriftlich zu vereinbaren. Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrags eine Abschlussrechnung, in der die Gesamtkosten detailliert und unter Absetzung erhaltener Vorschüsse und Abschlagszahlungen aufzuführen sind.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Ist der Auftrag von mehreren Personen gemeinsam erteilt worden, so haften diese für die gesamten Kosten gesamtschuldnerisch.

§ 7 Gewährleistung

7.1 Sorgfaltspflicht

Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der „Grundsätze für die Berufsausübung der Unternehmensberater im Bundesverband Deutscher Unternehmensberater“ - BDU e.V. sowie unter Beachtung aller einschlägigen allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen, fachlichen Grundsätze und Regeln der Technik durch.

7.2 Mängel

Alle Empfehlungen und Prognosen durch den Auftragnehmer erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Auftragnehmer bietet Gewähr für seine Leistungen, soweit er für diese gemäß § 8 Abs. 2 die Haftung übernimmt. Soweit die Leistung des Auftragnehmers mit Mängeln behaftet ist, hat der Auftraggeber Anspruch auf deren Beseitigung. Er kann zunächst Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel durch einmal wiederholte Nachbesserung nicht beseitigt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der mangelhaften Leistung vom Auftrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz von Kosten, die zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistungen anfallen, ist für beide Seiten ausgeschlossen. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 8.

7.3 Fehler

Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können vom Auftragnehmer jederzeit berichtigt werden, auch gegenüber Dritten. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber dem Auftragnehmer gerügt werden.

7.4 Verjährung

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach § 8 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

§ 8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für den Einsatz gehörig ausgebildeter, mit der nötigen Sach- und Fachkenntnis in den zur Ausführung des Auftrages relevanten sonstigen Fachgebieten versehener Mitarbeiter, außerdem für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Ausführung des Auftrages (Projektleitung).

Der Auftragnehmer haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Im übrigen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers - soweit gesetzlich zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund - auf den Auftragswert ohne Umsatzsteuer, höchstens jedoch auf die Haftungssumme der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, Schäden durch Inanspruchnahme Dritter, mittelbare und Folgeschäden sowie aufgezeichnete Daten.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters / Wahrung der Vertraulichkeit durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von dem Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber erhält insoweit das unwiderrufliche, uneingeschränkte, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

Die Nutzung der im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer erstellten Beratungsergebnisse für juristische Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber stehen, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (Konzernklausel). Für Verletzungen der vorstehenden Schutzpflichten haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer.

§ 10 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

10.1 Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen in Verzug, gelten §§ 765 i.V.m. 615 BGB. Außerdem steht dem Auftragnehmer das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB zu. Ereignisse höherer Gewalt begründen keinen Annahmeverzug. § 12 gilt sinngemäß.

10.2 Unterlassene Mitwirkung

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung durch den Auftragnehmer, so gilt dies als „wichtiger Grund“ für eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer im Sinne von § 627 BGB. Der Auftragnehmer behält einen Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Verzug entstandenen Mehraufwendungen sowie des entstandenen Schadens. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 11 Treuepflicht

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitiger Loyalität.

Zu unterlassen sind insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

§ 12 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

Wenn Dritte, von denen der Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags abhängig ist, ihre Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber infolge von Umständen, die gemäß dem vorigen Absatz dieses Paragraphen für den Auftragnehmer höhere Gewalt dargestellt hätte, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, gilt diese Nicht- oder nicht rechtzeitige Erfüllung seitens dieser Dritten auch für den Auftragnehmer selbst als höhere Gewalt gegenüber dem Auftraggeber.

§ 13 Kündigung

Der Auftrag kann jederzeit vom Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall sind die bis zur Beendigung angefallenen Beratungsleistungen zuzüglich Nebenleistungen und evtl. Spesen zu vergüten. Eine gesonderte Vergütung infolge vorzeitiger Beendigung fällt nicht an.

§ 14 Zurückhaltung und Aufbewahrung von Unterlagen

Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückhaltungsrecht.

Nach Ausgleich seiner Honoraransprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Unterlagen herauszugeben, die ihm aus Anlass der Ausführung des Auftrags von diesem oder Dritten übergeben worden sind. Hiervon ausgenommen sind Schriftwechsel zwischen den Vertragsschließenden sowie einfache Kopien der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

§ 15 Rechtsstand

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.